



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 09.09.2014 im selbständigen Verfahren gegen die AHVV Verlags GmbH als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Journalist (35) nach SMS verschwunden“**, erschienen auf Seite 8 der Tageszeitung „Heute“ vom 05.06.2014, **verstößt nicht gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

Das Verfahren wird daher eingestellt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass ein Journalist der „Oberösterreichischen Nachrichten“ vermisst werde, nachdem er sich noch per SMS bei seiner Freundin gemeldet habe. Seither fehle jede

Spur von ihm. Der erste Satz des Artikels lautet: „Kriminalfall, Burn-out oder bedenkenlose Lust am Abenteuer?“

Die AHVV Verlags GmbH ist als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfo nicht nachgekommen und hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen.

Zu einem Zeitpunkt, als die Polizei – wie auch im Artikel angemerkt ist – in alle Richtungen ermittelte, spekulierte der Verfasser des Artikels über die Gründe für das Verschwinden des Journalisten und stellte verschiedene Mutmaßungen an. Im Verfahren wurde geprüft, ob diese Art der Berichterstattung in die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen eingreift (siehe Punkt 5 des Ehrenkodex).

Der Senat ist der Ansicht, dass hier kein Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz vorliegt.

Als der Artikel veröffentlicht wurde, war noch nicht klar, dass der vermisste Journalist nicht mehr am Leben war. Die Polizei suchte nach dem Vermissten – auch unter Mithilfe der Medien.

Für die Angehörigen eines Vermissten ist es zwar möglicherweise verstörend, wenn in einer Zeitung über die Gründe des Verschwindens spekuliert wird. Da nach dem Vermissten öffentlich gesucht wurde und das Verschwinden zunächst rätselhaft war, hält es der Senat jedoch für medienethisch vertretbar, in dieser Art und Weise mögliche Gründe für das Verschwinden anzuführen.

Das Verfahren ist somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. c Verfo einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Stv. Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda
09.09.2014